

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Wartenberg (Berlin), Dr. Penner, Bernrath, Dr. Emmerlich, Graf, Hämmerle, Jansen, Lambinus, Lutz, Dr. Nöbel, Paterna, Schröer (Mülheim), Tietjen, Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Klein (Dieburg), Dr. Pick, Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. de With, Schmidt (Nürnberg), Dreßler, Steinhauer, Andres, Dr. Böhme (Unna), Peter (Kassel), Weiermann, Zeitler, Würtz, Gilges, Becker-Inglau, Kretkowski, Westphal, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2214 —

Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Bundesminister des Innern – V II 5 – 124 117/1 – hat mit Schreiben vom 18. August 1988 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

1. Die Bevölkerungssituation in der Bundesrepublik Deutschland ist durch einen hohen und tendenziell eher steigenden Anteil von Ausländern an der Gesamtbevölkerung gekennzeichnet. Mit knapp 4,7 Millionen nach dem Stand vom 31. März 1988 wurde ein neuer vorläufiger Höchststand erreicht. Eine immer größer werdende Anzahl, zur Zeit sind es bereits gut 60 %, hält sich schon zehn Jahre und länger bei uns auf. Rund 69 % der jungen Ausländer (unter 16 Jahren) sind (Stand: Dezember 1987) bereits in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Die meisten hier seit langem lebenden bzw. geborenen Ausländer dürften auf Dauer hier bleiben wollen.
2. Dieser Situation trägt die Bundesregierung seit langem in ihrer Ausländerpolitik Rechnung. Deren Hauptziel ist die Integration der hier lebenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Im Zusammenhang mit einer Novellierung des Ausländerrechts werden Überlegungen angestellt werden müssen, wie über Verbesserungen des Ausländerstatus hinaus die Integration der Ausländer in das gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbürgerung zum Ab-

schluß gebracht werden kann. Aus der Sicht der Bundesregierung besteht daran ein besonderes öffentliches Interesse, weil es nicht wünschenswert ist, daß ein zahlenmäßig bedeutender Teil der Bevölkerung über Generationen hinweg als ausländische Minderheit von der staatlichen Gemeinschaft und den Rechten und Pflichten eines Bürgers gegenüber dem Staat ausgeschlossen bleibt.

Daraus ergeben sich zunächst einmal Erwartungen an die Adresse derjenigen Ausländer, die sich für immer bei uns niedergelassen haben, insbesondere derjenigen, die hier geboren und aufgewachsen sind und unsere Sprache sprechen. Die Bundesregierung appelliert an ihre Einsicht, sich voll für das Land zu entscheiden, in dem sie ihren Lebensmittelpunkt haben und das sie politisch mitgestalten wollen.

3. Die Bundesregierung ist bereit, den Ausländern diesen Schritt im Rahmen des Möglichen zu erleichtern. Dabei gilt es vor allem, Lösungen zu finden, die der Sondersituation der hier geborenen oder aufgewachsenen Ausländer Rechnung tragen. Wegen des engen Bezugs zum Aufenthaltsrecht ist eine Neuregelung sinnvoll im Zusammenhang mit der geplanten Novellierung des Ausländergesetzes. Außerdem wird das Ergebnis von Überlegungen zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Behandlung von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu berücksichtigen sein, mit denen sich z. Z. mehrere Gremien des Europarats befassen.

1. Zur gegenwärtigen Einbürgerungspraxis

1. Bei wie vielen von den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern
 - a) aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft,
 - b) aus der mit der Europäischen Gemeinschaft assoziierten Türkei,
 - c) aus den übrigen Staatenliegen die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vor?

Ausländer müssen für eine Einbürgerung eine Reihe von persönlichen Voraussetzungen erfüllen, z. B. die gesetzlichen Erfordernisse der Geschäftsfähigkeit, der Unbescholtenheit, ausreichender Wohnverhältnisse sowie der Fähigkeit, für den eigenen Unterhalt und ggf. denjenigen ihrer Familienangehörigen aufzukommen. Derartige persönliche Verhältnisse entziehen sich naturgemäß einer statistischen Erfassung. Statistisch feststellbar ist dagegen, wie viele Ausländer einen Inlandsaufenthalt von mindestens zehn Jahren erfüllen, wie er nach den Einbürgerungsrichtlinien im Regelfall gefordert wird.

Am 31. Dezember 1987 hielten sich

- a) aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft 969 410,
- b) aus der mit der Europäischen Gemeinschaft assoziierten Türkei 878 836 und
- c) aus den übrigen Staaten 916 546

Ausländer zehn und mehr Jahre im Bundesgebiet auf und erfüllten damit die zeitlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung.

2. Bei wie vielen von den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern aus den früheren sog. Anwerbeländern liegen die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vor?

Am 31. Dezember 1987 hielten sich 1 691 910 Angehörige der früheren Anwerbestaaten Griechenland, Italien, Jugoslawien, Marokko, Portugal, Spanien, Türkei und Tunesien zehn und mehr Jahre im Bundesgebiet auf und erfüllten damit die zeitliche Voraussetzung für eine Einbürgerung.

3. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind – nach den Hauptländern aufgeschlüsselt – bei uns eingebürgert worden, seit es eine bundeseinheitliche Staatsangehörigkeits-/Einbürgerungsstatistik gibt?

Zahlen zur Beantwortung dieser Frage stehen seit 1973 zur Verfügung.

Im Zeitraum von 1973 bis 1986 (für 1987 liegt das Bundesergebnis noch nicht vor) verteilten sich die Ermessenseinbürgerungen hauptsächlich auf Staatsangehörige aus folgenden zehn Herkunftsländern:

Jugoslawien	26 065
Österreich	16 211
Italien	15 824
CSSR	14 886
Polen	12 911
Ungarn	9 121
Türkei	8 166
Niederlande	4 519
Griechenland	4 212
Frankreich	3 793

4. Wie hat sich die Zahl der Einbürgerungen in den letzten zehn Jahren entwickelt, welche Gründe sind nach Auffassung der Bundesregierung für die Entwicklung maßgebend?
5. Welche Gründe sind nach Kenntnis der Bundesregierung überwiegend dafür maßgebend, daß die Einbürgerung nicht beantragt wird, obgleich die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind?

Beide Fragen stehen in einem engen Zusammenhang und werden deshalb gemeinsam beantwortet.

Die Zahl der Einbürgerungen im Ermessenswege – um die es bei Überlegungen zur Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit entscheidend geht – stagniert in den letzten zehn Jahren, wie aus folgender Zahlenübersicht deutlich wird:

1977	13 535
1978	14 075
1979	15 172
1980	14 969
1981	13 643
1982	13 266
1983	14 334
1984	14 695
1985	13 894
1986	<u>14 030</u>
zusammen:	141 613

Dem standen im gleichen Zeitraum 218 932 Anspruchseinbürgerungen gegenüber. Diese betreffen zumeist deutsche Volkszugehörige aus den Vertreibungsgebieten.

Diese Entwicklung ist insofern bemerkenswert, als die Zahl derjenigen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen im obigen Sinne erfüllen dürften, seither erheblich angestiegen ist. Der Anteil derjenigen, die eingebürgert wurden, an der Zahl derjenigen, die die zeitlichen Voraussetzungen erfüllen, ist von 1,7 % im Jahre 1977 auf 0,5 % im Jahre 1986 zurückgegangen. Über die Gründe können im wesentlichen nur Vermutungen angestellt werden. Die Einstellung des einzelnen Ausländers zu der Frage des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit dürfte von einer Fülle von Faktoren bestimmt sein, die von jeweils unterschiedlichem Gewicht sind. Nach hiesiger Einschätzung sind dabei folgende Gegebenheiten von Bedeutung:

- Die zur Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet eingereisten ausländischen Arbeitnehmer und ihre Ehegatten (die sog. Ausländer der ersten Generation) weisen nach wie vor regelmäßig starke nationale, kulturelle und religiöse Bindungen an ihre Heimat auf. Bei vielen von ihnen besteht auch der Wunsch und die Vorstellung, irgendwann einmal dorthin zurückzukehren.
- Bei den Kindern und Enkeln (den Angehörigen der zweiten und dritten Ausländergeneration) sind Rückkehrwünsche weniger ausgeprägt. Neben fortbestehenden nationalen, kulturellen und religiösen Bindungen an das Land ihrer Vorfahren wird vermutlich ihre Einstellung zur Einbürgerung negativ beeinflusst durch
 - = soziale Zwänge (Einfluß von Familie, Freunden, Nachbarn),
 - = eine weitgehende Angleichung in der Rechtsstellung von Ausländern und Deutschen, vor allem im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts,
 - = die Forderung nach Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit,
 - = die Furcht vor Schwierigkeiten bei Besuchen in der Heimat.

Die Einschätzung der Beweggründe wird weitgehend bestätigt durch Ergebnisse von Untersuchungen zur Situation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland, die das Forschungsinstitut der Fried-

rich-Ebert-Stiftung im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung 1980 und 1985 durchgeführt hat.

Die meistgenannten Beweggründe gegen eine Einbürgerung waren nach der Umfrage von 1985 (ähnlich wie 1980):

- die Absicht, Staatsangehörige des Heimatlandes zu bleiben (38,7 %),
- die Rückkehrabsicht (23,6 %),
- der Zwang zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (13,8 %).

Von jüngeren Ausländern wurde erwartungsgemäß öfter als beim Durchschnitt aller Ausländer der Ablehnungsgrund genannt, daß die Eltern bzw. die Familien keine Einbürgerung wollen, seltener dagegen wurde eine Rückkehrabsicht als Grund angegeben.

6. Wie viele Anträge auf Einbürgerung aus welchen Hauptherkunftsländern wurden in den letzten zehn Jahren abgelehnt?

Welches sind die häufigsten Gründe für die Ablehnung von Einbürgerungsanträgen?

Daten über abgelehnte Einbürgerungsanträge und die hierfür maßgeblichen Gründe werden in den Ländern, die die Einbürgerungsvorschriften in eigener Zuständigkeit ausführen, im allgemeinen nicht erhoben. Eine Umfrage, die 1982 bei den Ländern gehalten wurde, erbrachte aber folgende Schätzwerte: Danach waren in den Jahren 1979 bis 1981 in den Ländern lediglich zwischen 0,5 % und 5 % der Einbürgerungsanträge förmlich abgelehnt worden. Ein höherer Prozentsatz von Einbürgerungsbegehren erledigte sich dadurch, daß die Bewerber, bei denen Hinderungsgründe vorliegen, auf Grund eingehender Beratungsgespräche zur Vermeidung von Verfahrenskosten ihre Einbürgerungsanträge zurückstellten.

Nach den Schätzungen der Länder waren die hauptsächlichsten Gründe für die Ablehnung von Einbürgerungsanträgen nach der Reihenfolge ihrer Häufigkeit

- Bescholtenheit,
- noch bestehende entwicklungspolitische Bedenken,
- fehlende Bereitschaft zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit,
- unzureichende Aufenthaltsdauer,
- mangelnde Deutschkenntnisse,
- fehlende wirtschaftliche Voraussetzungen,
- unterschiedliche Staatsangehörigkeit in der Familie.

Genaue Zahlenangaben liegen insoweit aus Berlin für das Jahr 1986 vor:

Einbürgerungen	2 293
Antragsrücknahmen	242
Ablehnungen	89

Gründe für Antragsrücknahmen bzw. -ablehnungen

Bescholtenheit	61	27
Aufenthaltsdauer	60	12
unterschiedliche Staatsangehörigkeit in der Familie	42	18
persönliche Gründe (kein Interesse, Rückkehr in den Heimatstaat)	29	1
keine Bereitschaft zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit	14	8
entwicklungspolitische Bedenken	13	5
wirtschaftliche Voraussetzungen	12	6
staatsbürgerliche und kulturelle Voraussetzungen	5	–
mangelnde Mitwirkung des Antragstellers	2	9
Sicherheitsbedenken	1	2
Gebührenhöhe	1	–
sonstige Gründe	2	1

Sie decken sich also im wesentlichen mit den vorgenannten Schätzwerten.

7. Wie verteilen sich die Ablehnungsgründe von Einbürgerungsanträgen auf Frauen und Männer?

Insoweit sind keine Angaben möglich, da entsprechende Daten nicht erhoben worden sind.

8. Bei welchen Ländern treten Probleme auf, eine Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit zu erreichen, und unter welchen Voraussetzungen wird ggf. Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung hingenommen?

Die Probleme, die bei der Entlassung von Einbürgerungsbewerbern aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit auftreten können, sind unterschiedlich. Die Einbürgerungspraxis ist schon jetzt bemüht, ihnen in ausgewogener Weise Rechnung zu tragen. Auszugehen ist dabei von dem das deutsche Einbürgerungsrecht prägenden Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Er beruht auf der Erkenntnis, daß Mehrstaatigkeit grundsätzlich nicht im Interesse der Staaten und der Bürger liegt. Sie führt zum Widerstreit von Pflichten gegenüber verschiedenen Staaten und Rechtsordnungen. Trotz deutlicher Entschärfungen im Rahmen der Neuregelung des Internationalen Privatrechts bleibt auch ein gewisses Maß möglicher Rechtsunsicherheit im Kollisionsrecht durch sog. hinkende Rechtsverhältnisse, d. h. solche, die nicht in allen beteiligten Staaten gleich beurteilt werden. Der diplomatische und konsularische Schutz im Ausland ist eingeschränkt. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unter Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ist auch aus integrationspolitischen Gründen der Mehrstaatigkeit vorzuziehen.

Andererseits gibt es manche Ausnahmen. Ihnen wird in der Einbürgerungspraxis in einer auch die Interessen des Einbürgerungsbewerbers berücksichtigenden Weise Rechnung getragen.

Insbesondere werden nur zumutbare Bemühungen um Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit gefordert.

Dies bedeutet, daß Mehrstaatigkeit einmal hingenommen wird, wenn das Recht des Heimatstaates das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit überhaupt nicht vorsieht (z. B. Argentinien, Uruguay).

Einbürgerungsbewerber, deren Heimatstaat eine Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit rechtlich zwar vorgesehen hat, sie jedoch nicht praktiziert (z. B. die meisten arabischen Staaten), werden unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert, wenn sie der Einbürgerungsbehörde einen Entlassungsantrag zur amtlichen Weiterleitung an ihren Heimatstaat übergeben haben.

Einbürgerungsbewerber aus anderen Staaten, denen die Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit willkürlich versagt worden ist oder über deren vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag der Heimatstaat nicht in angemessener Zeit entschieden hat und eine Entscheidung auch nicht mehr zu erwarten ist, werden ebenfalls unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert.

Mehrstaatigkeit kann ferner bei Ausländern hingenommen werden, denen die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit wegen fehlenden Wehrdienstes verweigert wird, und zwar einmal, wenn die Betroffenen hier aufgewachsen sind oder aber nach Erfüllung bestimmter Aufenthalts- und Alterserfordernisse.

Ebenso wird verfahren, wenn bei Angehörigen bestimmter Personengruppen wie z. B. Vertriebenen, politischen Flüchtlingen, heimatlosen Ausländern oder allgemein älteren Personen die Forderung nach Entlassung im Einzelfall eine unzumutbare Härte darstellen würde (vgl. insgesamt Abschnitt 5.3 der Einbürgerungsrichtlinien nach dem Stande vom 1. Juli 1977 – GMBI. 1978 S. 16. Diese Regelungen sind durch die Rechtsprechung gebilligt worden.).

9. Unter welchen Voraussetzungen wird Mehrstaatigkeit in anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft bei der Einbürgerung ermöglicht, und inwieweit weicht diese Praxis anderer Länder von derjenigen in der Bundesrepublik Deutschland ab?

Von den Mitgliedstaaten der EG sind neben der Bundesrepublik Deutschland Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Großbritannien und Spanien dem Abkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung von Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern beigetreten, Großbritannien, Irland und Spanien unter Ausschluß des für die Vermeidung von Mehrstaatigkeit einschlägigen Kapitels I.

Darüber hinaus sind Norwegen, Österreich und Schweden Vertragspartner des Übereinkommens vom 6. Mai 1963.

Im übrigen stellt sich die Rechtslage in den Staaten der Gemeinschaft wie folgt dar:

In Belgien, Italien, den Niederlanden und Dänemark wird der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit in einer dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht vergleichbaren Weise praktiziert.

Nach französischem Recht erwirbt jeder, der von ausländischen Eltern in Frankreich geboren wurde und fünf Jahre vor Erreichung der Volljährigkeit seinen dauernden Wohnsitz in Frankreich hatte, bei Volljährigkeit automatisch die französische Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß er in dem vorangegangenen Jahr mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge die Staatsangehörigkeit ausschlägt. Es gelten eine Reihe weiterer Ausnahmen, z. B. für Kinder von Diplomaten und Konsularbeamten sowie für Personen, gegen die ein Ausweisungsverfahren ergangen ist. Ferner kann ein Franzose unter Beibehaltung der französischen Staatsangehörigkeit auch im Ausland eine andere Staatsangehörigkeit annehmen.

In Spanien wird Mehrstaatigkeit im Verhältnis zu einer Reihe von ibero-amerikanischen Staaten hingenommen, mit denen entsprechende Abkommen bestehen. Die Abkommen sehen vor, daß Staatsangehörige des einen Staates im anderen eingebürgert werden können, ohne die ursprüngliche Staatsangehörigkeit zu verlieren, allerdings ruhen die Rechte und Pflichten aus der Ursprungsstaatsangehörigkeit. Bei Rückkehr in das Herkunftsland lebt die alte Staatsangehörigkeit wieder auf und die andere ruht.

Soweit kein Abkommen besteht, ist nach spanischem Recht die Einbürgerung von der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig.

Nach dem Recht Großbritanniens, Irlands, Portugals und Griechenlands wird Mehrstaatigkeit grundsätzlich hingenommen.

10. Wie lange dauern Einbürgerungsverfahren in der Regel, und welche Kosten entstehen für den Einbürgerungsbewerber?

Wegen der bei den Ländern liegenden Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug liegen eigene Erfahrungen über die regelmäßige Dauer von Einbürgerungsverfahren nicht vor. Nach Angaben der Länder und unter Berücksichtigung dort gegebener unterschiedlicher Instanzenwege dauern solche Verfahren in der Regel etwa sechs bis fünfzehn Monate. Ist ein Einbürgerungsvollzug jedoch vom Nachweis der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig, so verlängert sich das Verfahren um die Dauer des Entlassungsverfahrens.

Die Einbürgerungsgebühr beträgt mindestens 100 und höchstens 5 000 Deutsche Mark. In der Regel sind etwa 75 % des Bruttomonatseinkommens zu entrichten. Für Ehegatten Deutscher, Kinder mit einem deutschen Elternteil, ehemalige Deutsche, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staats-

angehörigkeit verloren haben, ermäßigt sich die Regelgebühr um die Hälfte. Um ein Viertel ermäßigt sich die Regelgebühr bei heimatlosen Ausländern, Asylberechtigten, ausländischen Flüchtlingen sowie bei Staatenlosen. Darüber hinaus kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

II. Zur künftigen Gesetzgebung

1. Welche Einbürgerungserleichterungen hält die Bundesregierung für notwendig, welche rechtlichen Regelungen sollen dafür getroffen werden, und wann wird die Bundesregierung entsprechende Vorschläge vorlegen?

Wie bereits zu Ziffer 3 der Vorbemerkungen ausgeführt, hält die Bundesregierung Erleichterungen der Einbürgerung insbesondere für die Angehörigen der zweiten und folgenden Generationen – soweit sie auf Dauer im Bundesgebiet bleiben wollen – für sinnvoll und notwendig, damit deren möglichst völlige Integration gesichert wird. Die Entscheidung darüber, welche rechtlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen und wann dies geschehen wird, hängt jedoch von Inhalt und Zeitpunkt der Novellierung des Ausländerrechts ab. Es ist daher verfrüht, insoweit bereits jetzt konkrete Festlegungen zu treffen. Die Bundesregierung wird alle Lösungsvorschläge in ihre Überlegungen einbeziehen und im einzelnen auf ihre Eignung und Wirksamkeit überprüfen.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Mehrstaatigkeit häufiger hingenommen werden sollte, um Ausländerinnen und Ausländern die Einbürgerung zu erleichtern, und welche rechtlichen Regelungen, auch auf internationaler Ebene, müßten dafür ggf. getroffen werden?

Die Bundesregierung hält an dem Grundsatz der möglichen Vermeidung von Mehrstaatigkeit fest, einmal im Hinblick auf die genannten Nachteile der Mehrstaatigkeit (s. o. zu I.8.), aber auch, weil im Falle der Einbürgerung die Bereitschaft zu Entlassungsbemühungen ein wesentliches Kriterium für eine Zuordnung des Bewerbers zu Deutschland darstellt. Andererseits wird die Bundesregierung in ihre Überlegungen zur Erleichterung der Einbürgerung auch die Frage einbeziehen, ob und inwieweit namentlich bei Angehörigen der zweiten und folgenden Ausländergenerationen in größerem Umfange Ausnahmen zugelassen werden können und sollen. Dies hängt nicht nur von der künftigen Ausgestaltung des Ausländerrechts, sondern – wie erwähnt – auch von dem Ergebnis entsprechender Untersuchungen ab, mit denen sich z. Z. Gremien des Europarats befassen. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, welche Rechtsvorschriften geändert werden müßten.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, Doppelstaatsangehörigkeit in Form einer herrschenden und einer ruhenden Staatsangehörigkeit zu ermöglichen?

Diese Frage bezieht sich auf den Vorschlag einer mehrfachen Staatsangehörigkeit, bei der die staatsbürgerlichen Rechte nur aus der herrschenden Staatsangehörigkeit, und zwar der des Aufenthaltsstaats hergeleitet werden sollen, während die Rechte aus der anderen Staatsangehörigkeit ruhen und erst bei Rückkehr wieder aufleben sollen. Dieses Modell gilt im Verhältnis Spaniens zu einer Reihe iberö-amerikanischer Staaten und wird teilweise in der Bundesrepublik Deutschland als Lösung für die Staatsangehörigen der ehemaligen Anwerbeländer diskutiert. Es setzt entsprechende völkerrechtliche Abkommen voraus, deren Inhalte in die innerstaatlichen Gesetze, u. a. in die Wahlgesetze, übertragen werden müssen.

Aus Anlaß dieser Großen Anfrage hat das Auswärtige Amt bei den Regierungen der ehemaligen Anwerbeländer durch die Botschaften Sondierungen durchführen lassen, um zu erkunden, ob an einer entsprechenden Regelung Interesse bestünde. Sie ergaben, daß dort eine Doppelstaatsangehörigkeit in Form einer ruhenden und einer herrschenden Staatsangehörigkeit z. Z. nicht diskutiert wird und daß es daher intensiver Bemühungen bedürfte, um die Regierungen für diesen Vorschlag zu interessieren.

Im übrigen gilt das zu II.1. Gesagte.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, daß die Einbürgerung von erwachsenen Ausländerinnen und Ausländern nach achtjährigem rechtmäßigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein soll?
5. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, daß die Ermessenseinbürgerung künftig in eine Anspruchseinbürgerung umgewandelt werden soll?
6. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, daß jugendliche Ausländer einen Anspruch auf Einbürgerung erhalten sollen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland geboren und überwiegend dort aufgewachsen sind oder vor der Antragstellung mindestens sechs Jahre hier gelebt haben?

Insoweit gilt das zu II.1. Gesagte.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung den Gesetzesvorschlag (BR-Drucksache 339/86) der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland, für die in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsenen Angehörigen der zweiten Ausländergeneration einen zeitlich begrenzten Einbürgerungsanspruch zu schaffen?
8. Wie beurteilt die Bundesregierung den Gesetzesvorschlag (BR-Drucksache 339/86) der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland, einen neuen (zusätzlichen) Tatbestand für den gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt für solche Ausländer zu schaffen, die bereits in zweiter Generation im Bundesgebiet geboren sind, und ihnen gleichzeitig – bei Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeit – ein zeitlich begrenztes Ausschlagungsrecht einzuräumen?

Auch hier gilt das zu II.1. Gesagte. Hinzu kommt, daß sich der Bundesrat inzwischen erneut mit einem gleichlautenden Gesetzesvorschlag (BR-Drucksache 207/88) befaßt und in der Sitzung

vom 8. Juli 1988 wiederum dessen Einbringung im Deutschen Bundestag abgelehnt hat.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, daß Ehepartner von Deutschen einen Anspruch auf Einbürgerung haben sollten, wenn sie seit fünf Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben, und daß in Härtefällen – insbesondere beim Tod des Ehegatten – auch eine frühere Einbürgerung möglich sein sollte?

Die geltende Regelung des § 9 RuStAG bestimmt, daß Ehegatten Deutscher, die die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für eine Ermessenseinbürgerung erfüllen, eingebürgert werden sollen, wenn sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben und gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen. Dabei wird nach den Einbürgerungsrichtlinien ein Inlandsaufenthalt von fünf Jahren oder drei Jahren nach der Eheschließung für ausreichend gehalten. Um dem Mißbrauch durch Scheinehen vorzubeugen, soll die Ehe in jedem Fall zwei Jahre bestanden haben.

Diese Regelung gilt übrigens befristet – nämlich innerhalb eines Jahres nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung – auch für den ehemaligen Ehegatten eines oder einer Deutschen, falls ihm die Personensorge für ein aus der Ehe hervorgegangenes Kind zusteht, das die deutsche Staatsangehörigkeit bereits besitzt.

Schon das geltende Recht gewährt mithin praktisch einen lediglich durch eine Sicherheitsklausel und die Rücksichtnahme auf zwischenstaatliche Beziehungen eingeschränkten Anspruch auf Einbürgerung.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, daß ehemalige Deutsche, die die Staatsangehörigkeit durch Eheschließung verloren haben, einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung ohne Bedingungen erhalten sollten?

Für eine solche Regelung, gegen die an sich keine rechtssystematischen Bedenken bestünden, wird kein Bedürfnis gesehen. Ehemalige Deutsche können nach § 13 RuStAG auch vom Ausland her wieder eingebürgert werden. Speziell für die Frauen, die nach der bis zum 31. März 1953 geltenden Rechtslage durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben (was überdies seit Inkrafttreten des Grundgesetzes nur mehr möglich war, wenn sie dadurch nicht staatenlos wurden), ist durch Nr. 6.5.2.1 der Einbürgerungsrichtlinien bestimmt, daß das öffentliche Interesse an ihrer Einbürgerung in der Regel bejaht werden kann, wenn die staatsbürgerlichen und kulturellen Einbürgerungsvoraussetzungen gegeben sind. Damit ist sichergestellt, daß entsprechenden Anträgen in aller Regel kurzfristig stattgegeben werden kann. Für die Zukunft ist vorgesehen, statt der bisher anfallenden halben Einbürgerungsgebühren, die im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden können, in diesen Fällen allgemein nur mehr die Mindestgebühr von 100 DM zu erheben.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, die Verwaltungsgebühren für die Einbürgerung auf einem niedrigeren Satz festzulegen und ggf. ganz zu erlassen?

Die Bundesregierung befürwortet im Grundsatz eine Senkung der Einbürgerungsgebühren namentlich bei den Angehörigen der zweiten und folgenden Ausländergenerationen. Aus den zu II.1. genannten Gründen können diese Vorstellungen jedoch derzeit noch nicht näher konkretisiert werden.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß einige RGW-Staaten sehr hohe Gebühren zur Entlassung aus der Staatsbürgerschaft für ihre in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Bürger und Bürgerinnen verlangen und diese Entlassung auch einen Zeitraum von erheblicher Dauer in Anspruch nimmt?

Die Bundesregierung hat keinen Einfluß auf die Verfahren zur Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit, weder was ihre Dauer noch die Höhe der vom bisherigen Heimatstaat geforderten Gebühren anlangt. Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts bestimmt jeder Staat – innerhalb gewisser äußerster Grenzen – in eigener Souveränität die Voraussetzungen für den Erwerb oder Verlust seiner Staatsangehörigkeit. Falls sich jedoch nach Auffassung der deutschen Behörden ein solches Verfahren unzumutbar lange hinzieht – dies wird in der Regel bei einer Dauer von mehr als zwei Jahren angenommen – oder die geforderten Gebühren die Leistungskraft des Einbürgerungsbewerbers übersteigen, kann bereits nach der bisherigen Einbürgerungspraxis Mehrstaatigkeit hingenommen werden. Der Bewerber muß dabei allerdings das Risiko in Kauf nehmen – und er wird darüber belehrt –, daß er bei etwaigen Besuchen in der Heimat oder ggf. auch einem verbündeten Staat als Angehöriger seines ursprünglichen Heimatstaates behandelt wird, ohne daß die Bundesrepublik Deutschland ihm wirksamen Schutz gewähren könnte.